

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen, abweichende Bedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen sind in diesem Vertrag schriftlich niederlegt. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen ab Zugang annehmen.

§ 2 Lieferzeit

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Bei Annahmeverzug des Bestellers, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälliger Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zurückliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mängel an Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen, Mangel an Rohstoffen, Krieg und ähnliche Umstände).

§ 3 Zustellung und Gefahrtragung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Transport erfolgt in packenweiser Verschnürung (ohne Umhüllung) per LKW oder Frachtgut auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir auf seine Kosten für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Besteller oder, bei einem Versandkauf, mit der Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.

Die für den Versand verwendeten DB-Paletten sind sofort zu tauschen. Falls der sofortige Umtausch nicht möglich ist, haftet der Besteller für den Rücktransport; dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 4 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige ist die Gewährleistung für dieses Mängel ausgeschlossen. Den Besteller trifft die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen des Gewährleistungsanspruchs und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wählt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, kann er daneben keinen weiteren Schadensersatzanspruch mehr geltend machen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers.

Für Gewichts-, Mengen-, Maß- und Herstellungsabweichungen gelten die Bestimmungen für Papier und Kartons in den „Geschäftsbedingungen der Papierindustrie des Bundesgebiets“ in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art und Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Schecks und Wechseln gilt als Bezahlung deren Einlösung.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, weshalb wir dann als Hersteller gemäß § 950 BGB gelten. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unser Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Der Besteller ist bis zum Widerruf durch uns zur Einbeziehung dieser Forderung ermäch-

tigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch widerruflich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, erlischt die Einzugsermächtigung des Bestellers automatisch.

Wir können jederzeit von dem Besteller verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Nehmen wir die Ware aufgrund eines Eigentumsrechtes zurück, gilt dies nicht als Rücktritt.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Sicherheitsleistung

Werden uns nach Annahme oder Durchführung des Auftrages Umstände bekannt, die die Leistungsunfähigkeit des Bestellers erkennen lassen und die Erbringung der Gegenleistung gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern, soweit uns keine ausreichende Sicherheit geboten oder die Gegenleistung erbracht wird.

Wird die Sicherheit nicht geboten oder die Gegenleistung erbracht, können wir nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden alle aus der Geschäftsverbindung rührenden Forderungen gegen den Besteller fällig.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung, darf er 2 % Skonto in Abzug bringen.

Zahlungen durch Wechsel sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Skontoabzüge werden in solchen Fällen nicht gewährt. Die eingereichten Wechsel dürfen eine Laufzeit von 90 Tagen nicht überschreiten. Diskontspesen gehen mit sofortiger Fälligkeit zu Lasten des Bestellers.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, hat er die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt nachdrücklich vorbehalten.

§ 9 Schadensersatz bei Nichterfüllung

Für den Fall der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, vereinbaren die Parteien, dass als Schadensersatz wegen Nichterfüllung 20 % des Auftragsvolumens ohne Nachweis des konkreten Schadens an uns zu zahlen sind.

Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass und kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Waren und der Zahlungsansprüche ist der Sitz der Fa. Schulte Delbrück.

§ 13 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz Delbrück. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.